



**RUNDBRIEF ZU ÄTHIOPIEN UND ERITREA  
AUSGABE 1/2019  
KOORDINATIONSGRUPPE ÄTHIOPIEN-ERITREA  
2025**

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**



# INHALT

EINLEITUNG. EIN JAHR ABIY AHMED IN ÄTHIOPIEN UND UPR IN ERITREA .....	3
GLEICHBERECHTIGUNG IN ÄTHIOPIEN .....	3
KOMMENTAR AMNESTYS ZU ÄTHIOPIENS ENTWURF EINES CSO-GESETZES (Dez. 2018) .....	4
GESPALTENES ÄTHIOPIEN - WIE DIE GESCHICHTLICHE DARSTELLUNG EINES SIEGS GEGEN DIE KOLONIALMÄCHTE DIE BEVÖLKERUNG SPALTETE .....	8
HUMAN RIGHTS WATCH, ERSTMALS SEIT ACHT JAHREN WIEDER IN ÄTHIOPIEN, KOMMENTIERT FORTSCHRITTE UND PROBLEME (Feb: 2019) .....	9
AMNESTY EMPFEHLUNGEN ZUR UNIVERSAL PERIODIC REVIEW VON ERITREA.....	11

Amnesty International ist eine weltweite Bewegung mit mehr als 3 Millionen Unterstützern, Mitgliedern und Aktivisten in mehr als 150 Staaten und Territorien, die sich für ein Ende von Menschenrechtsverletzungen einsetzen. Unsere Vision ist, dass jeder Mensch alle seine Rechte, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen Menschenrechtsverträgen verankert sind, genießen kann. Wir sind von jeder Regierung, jeder politischen Ideologie, jedem wirtschaftlichen Interesse oder jeder Religion unabhängig und finanzieren uns hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Foto auf der ersten Seite: Ausschnitt der „Charities and Societies Proclamation“, die 2009 in Äthiopien verabschiedet wurde und zu starken Einschränkungen der Menschenrechtsarbeit im Land führte.

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**



## **EINLEITUNG**

### **EIN JAHR ABIY AHMED IN ÄTHIOPIEN UND UPR IN ERITREA**

Seit etwa einem Jahr herrscht in Äthiopien Aufbruchsstimmung, denn nachdem die alte Regierung zurückgetreten ist, hat die neue – unter dem jetzigen Premierminister Abiy Ahmed – für Veränderungen gesorgt. Gesetze, die die Informationsfreiheit und die freie Meinungsäußerung einschränkten, wurden revidiert und Abiy Ahmed zeigt sich grundsätzlich Reformen gegenüber offen. Er entließ politische Gefangene aus der Haft und erlaubte Anhängern von Oppositionsparteien nach Jahren wieder nach Äthiopien zurückzukehren. Selbst mit dem Nachbarland Eritrea, mit dem Äthiopien wegen einer Grenzstreitigkeit jahrelang kämpferische Auseinandersetzungen führte, wurde ein Abkommen geschlossen. Aus diesen Gründen sehen viele Äthiopier und außenstehende Betrachter optimistisch in die Zukunft. Doch erkennt man auch problematische Entwicklungen, die besonders mit der noch instabilen Lage des Landes zusammenhängen. Beispielsweise fehlen mancherorts Polizei- und Überwachungsstrukturen, um für Ordnung zu sorgen oder Gesetzesübertretungen zu ahnden, weil sie zum Teil aufgelöst werden mussten. Und die Bemühungen der Regierung, die positive wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre aufrechtzuerhalten, nehmen noch immer althergebrachten Wege, was besonders die ländliche Bevölkerung benachteiligt. Auf solche Sachverhalte gehen Human Rights Watch und Amnesty International kritisch ein.

Eritreas Menschenrechtssituation wurde im Januar und Februar auf der 32. UPR-Session der Vereinten Nationen kritisiert. Amnesty International veröffentlichte dazu Forderungen, die wir hier zusammenfassen. Grundsätzlich scheint sich in Eritrea kein Wandel zu zeigen. Das bestätigt die Aufforderungen Amnestys an die eritreische Regierung, die weiterhin ihre Bevölkerung strikt einzuhaltenden Regulierungen unterstellt. Bei Nichteinhaltung drohen willkürliche Inhaftierung und Folter.

## **GLEICHBERECHTIGUNG IN ÄTHIOPIEN**

Seit Abiy Ahmed Regierungschef in Äthiopien ist, verändert er politische Strukturen. Er hat das Kabinett verkleinert und die Hälfte der Ministerposten mit Frauen besetzt. Im Oktober 2018 konnten so zwei Frauen das wichtige Amt der Bundespräsidentin und das der Präsidentin des Obersten Gerichtshof übernehmen.

Sahle-Work Zewde wurde am 23. Oktober 2018 als Bundespräsidentin vereidigt. Damit ist sie nicht nur die erste Frau an der Spitze des Landes, sondern zur Zeit die einzige Frau, die in Afrika den Posten des Staatsoberhauptes innehat.

Am 1. November wurde vom Parlament in Addis Abeba Meaza Ashenafi einstimmig zur Präsidentin des Obersten Gerichtshof gewählt. Seit langem ist diese erfahrene äthiopische Juristin Frauenrechtlerin und Menschenrechtsanwältin. Unter anderem gründete sie die äthiopische Juristinnenvereinigung (EWLA) und arbeitete in den 1990er Jahren an der Verfassung Äthiopiens mit.

Quelle: <https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/aethiopien-frauen-an-die-macht>

## **KOMMENTAR AMNESTYS ZU ÄTHIOPIENS ENTWURF EINES CSO-GESETZES (Dez. 2018)**

Amnesty International begrüßt es, den Entwurf eines Gesetzes für Wohltätigkeitsorganisationen und Gesellschaften (CSO) in Äthiopien kommentieren zu können, der vom Rechtsbeirat der äthiopischen Regierung an den Generalstaatsanwalt übermittelt wurde und der eine wesentliche Verbesserung der bestehenden Rechtsvorschriften darstellt. Da aber einige Bestimmungen weiterhin die Ausübung von Rechten solcher Gesellschaften erheblich behindern würden, empfiehlt Amnesty Änderungen, um die äthiopische Regierung dazu zu veranlassen, die Anwendung restriktiver Gesetze in dem Gesetzesentwurf genauer zu überprüfen und die neuen Gesetze an die internationalen Menschenrechtsnormen anzupassen.

### **KONTEXT:**

Als Teil der Initiative, die die Repressionsgesetze reformieren und die Unabhängigkeit, die Unparteilichkeit und die Kapazität der Institutionen stärken soll, setzt die neue äthiopische Regierung die Revision der Proklamation Nr. 621/09, die der Antiterrorproklamation (ATP) Nr. 652/09 und die zur Freiheit der Massenmedien und dem Zugang zu Information Nr. 590/2008 an erste Stelle. Seit Juli 2018 haben Arbeitsgruppen, die von Mitgliedern eines juristischen Beirats geleitet werden, die drei Gesetze überarbeitet. Amnesty international verfolgt den Entwurfsprozess der Arbeitsgruppen aufmerksam und stellt fest, dass beispielsweise eine wesentliche Verbesserung der Rechte auf Vereinigungsfreiheit und freie Meinungsäußerung festzustellen ist, Finanzierungsbeschränkungen für zivilgesellschaftliche Organisationen teilweise aufgehoben werden und Rechte der Anmeldeagentur für diese Organisationen eingeschränkt werden. Ebenso wichtig ist, dass der Entwurf das Recht von CSOs garantiert, gegen die Entscheidungen der CSOs-Agentur über Registrierungsanträge auch gerichtlich vorzugehen zu können.

Gleichzeitig stellt Amnesty International fest, dass einige Bestimmungen des Gesetzesentwurfs bestimmte Rechte einschränken, die auf der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker (ACHPR) und des Internationalen Pakts der Vereinten Nationen über bürgerliche und

politische Rechte (ICCPR) basieren, bei denen Äthiopien Vertragsstaat ist. Die Analyse von Amnesty International identifiziert einige Bereiche, in denen der Gesetzesentwurf unzureichend ist. Sie betreffen (1) das Registrierungsverfahren von CSOs grundsätzlich, (2) Zeitfristen für das Registrieren, (3) Einschränkungen der Handlungs- und Bewegungsfreiheit, (4) Ermittlungsbefugnisse, (5) Einschränkungen für Verwaltungskosten.

#### 1. Zum Entwurf einer CSO-Bekanntmachung Artikel 60: Registrierung von CSOs

Jede Vereinigung / Organisation wird von der Agentur gemäß diesem Gesetz registriert, um tätig werden zu können. Diese ist allerdings in der Gesetzesvorlage als ‚Genehmigung‘ zu verstehen, während nach international anerkannten Standards für die Vereinigungsfreiheit die Registrierung eher eine Benachrichtigung als eine Genehmigung seien sollte. Das Hauptziel der Registrierung von Verbänden ist der Schutz der Rechte und Interessen von Einzelpersonen und der Öffentlichkeit bei ihren Interaktionen mit Vereinigungen. Dieses legitime Ziel könnte bereits durch ein ‚Benachrichtigungsverfahren‘ erreicht werden. Dagegen könnten – obwohl der Gesetzesentwurf keine Sanktionen bei Nichteinhaltung der Registrierungspflicht enthält – bei Nichteinhaltung einer ‚Genehmigung‘ Sanktionen angewendet werden. Diese Bestimmung könnte also willkürlich gegen Einzelpersonen und zivilgesellschaftliche Organisationen angewendet werden, die der Regierung und ihren Politikbereichen kritisch gegenüberstehen und die möglicherweise in nicht registrierte Verbände involviert sind.

Empfehlung: Artikel 60 Absatz 1 muss überarbeitet werden, damit für die Gründung einer zivilgesellschaftlichen Organisationen eine Meldung ausreicht, um den Rechtsstatus zu erhalten und den Betrieb aufzunehmen zu können.

#### 2. Zum Entwurf einer CSO-Bekanntmachung Artikel 60: Zeitfristen für die Registrierung

Die Fristen für eine Eintragung sind unangemessen lang, so dass sie gegen das Vereinigungsrecht verstoßen, da die Registrierung eine Voraussetzung für die Erlangung der juristischen Persönlichkeit (juridical personality) gemäß Artikel 63 ist. Ein förderlicher Ansatz würde sicherstellen, dass die Gründung einer Vereinigung bereits beginnt, wenn der Antrag eingereicht wird. Dieses Vorgehen sehen die ACHPR-Richtlinien vor und es wird auch von der UN empfohlen.

Empfehlungen: a) Verkürzung des Zeitrahmens für Registrierungsanträge von CSOs und für Beschwerden gegen die Entscheidung der Agentur (Artikel 60 Unterabsätze 2 und 5);

b) eine eindeutige Verpflichtung der Agentur zur Ausstellung einer Eingangsbestätigung des Registrierungsantrags, ggf. durch Bereitstellung eines Unterartikels gemäß Artikel 60.

#### 3. Zum Entwurf eines CSO-Artikels 64: Handlungs- und Bewegungsfreiheit

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass ausländische CSOs Entscheidungsfindungen nicht durch Befürwortung und Lobbying politischer Parteien beeinflussen und keine Wähleraufklärung und Wahlbeobachtung ohne eine Sondergenehmigung des zuständigen Amtes durchführen dürfen. Hier wird in das Vereinigungsrecht zu ungenau gefasst, denn eine Einzelperson muss beurteilen können, ob ihr Verhalten gegen das Gesetz verstößt. Sie muss auch die voraussichtlichen Folgen eines solchen Verstoßes vorhersehen können. An sich rechtfertigen legitime Regierungsziele keine Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit. Vielmehr sind die Umstände, die Begrenzungen erlauben, „streng auszulegen“ (Artikel 22 Absatz 2 des ICCPR). Nur überzeugende und zwingende Gründe können Beschränkungen der Vereinigungsfreiheit rechtfertigen. Amnesty International ist der Auffassung, dass der Gesetzesentwurf zulässigen Beschränkungen nicht entspricht. Die formulierten Einschränkungen zum Engagement ausländischer CSOs an ‚politischen Aktivitäten‘, die auf politische Parteien abzielen, seien zu breit und zu vieldeutig. Advocacy- und Lobbying-Aktivitäten umfassen eine Reihe legitimer und entscheidender Aktivitäten, die ausländische zivilgesellschaftliche Organisationen durchführen könnten, einschließlich Schulungen, Recherchen, Veröffentlichungen und öffentliche Diskussionen. CSOs müssen auch die Möglichkeit haben, Aktivitäten durchzuführen, um Positionen und Programme politischer Parteien zu beeinflussen, die die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in Äthiopien betreffen.

Empfehlung: Das Gesetz sollte überarbeitet werden, um allen zivilgesellschaftlichen Organisationen, einschließlich ausländischer, die Freiheit und Unabhängigkeit zu geben, ihre eigenen Aktivitäten zu bestimmen. Es sollte ihnen ermöglichen, mit einem breiten Spektrum von Interessengruppen bei der Erfüllung ihrer Mandate zusammenzuarbeiten.

#### 4. Zum Entwurf einer CSO-Proklamation Artikel 77: Ermittlungsbefugnisse

Auf der Grundlage von Beschwerden von Regierungsinstitutionen, Geberorganisationen und der Öffentlichkeit kann die Agentur untersuchen, ob eine CSO ihre Aktivitäten gesetzesgemäß durchführt. Ggf. kann der Direktor sogar das Einfrieren von Vermögenswerten während der Ermittlungen anordnen. Amnesty international ist besorgt darüber, dass diese Bestimmung einen übermäßigen und rechtswidrigen Eingriff der Behörden in CSO-Operationen zulässt und die völkerrechtlich zulässigen legitimen Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit überschreitet. Die Formulierungen des Gesetzesentwurfs lassen einen zu großen Spielraum, der zu willkürlichen Eingriffen führen könnte. Das Recht von Einzelpersonen und Organisationen auf Privatsphäre aber muss gewahrt werden, jede Einschränkung dieses Rechts sollte eng sein. Deshalb sollte der Gesetzesentwurf geändert werden, um klar darzulegen, wann die Agentur Untersuchungen einleiten kann. Außerdem sollte eine gerichtliche Kontrolle von Durchsuchungen vorgesehen werden. Ebenso sollte man genaue und eng gefasste Gründe angeben, die erlauben, dass die CSO-Agentur eine gerichtliche Anordnung des Einfrierens von Vermögenswerten verlangen kann, beispielsweise wenn Anhaltspunkte für eine Bestechung vorliegen.

Empfehlungen: Artikel 77 des Entwurfs sollte genaue und begrenzte Gründe für die Untersuchung von CSOs geben und sicherstellen, dass Recherchen nur auf Anordnung eines Gerichts durchgeführt werden können.

b. Es soll sichergestellt werden, dass das Gesetz das Einfrieren von Vermögenswerten von CSOs nur in eingeschränkten, gesetzlich festgelegten Umständen erlaubt, wenn dies absolut notwendig und gerichtlich angeordnet ist.

c. Es sollte Verfahrensschutz bestehen, der es einer ZGO ermöglicht, die Entscheidung der Agentur, Ermittlungen einzuleiten, und die Maßnahmen des Direktors zum Einfrieren von Vermögenswerten zum Zeitpunkt der Prüfung noch in Frage zu stellen.

#### 5. Entwurf des CSO-Artikels 64: Einschränkungen für Verwaltungskosten

Der Gesetzentwurf hebt zwar die Beschränkungen für den Erhalt ausländischer Finanzmittel auf, will aber die Verwaltungskosten auf 20% des Einkommens begrenzen (30% in der derzeitigen CSO-Proklamation). Diese Bestimmung würde eine übermäßige Kontrolle der Verwendung der Ressourcen zur Folge haben. Die Unterscheidung zwischen administrativen und programmatischen Kosten ist in der Praxis subjektiv und variiert von einer CSO zur anderen. Die Unklarheit bei der Definition der ‚Verwaltungskosten‘ verstößt aber nicht gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit. Sie ist für zivilgesellschaftliche Organisationen nicht ausreichend präzise, um genau zu verstehen, wie sie sich verhalten sollen, um Gesetzesverstöße zu vermeiden. Amnesty International empfiehlt deshalb, dass im Gesetzesentwurf die CSOs Agency mit der Entwicklung von Strategien beauftragt wird, um die Verwendung von Geldern für Begünstigte durch nicht verbindliche Best-Practice-Standards zu fördern.

Empfehlung: Die obligatorische Obergrenze für Verwaltungskosten auf 20% des Einkommens sollte durch einen nicht verbindlichen Best-Practice-Standard ersetzt werden.

Quelle: <https://www.amnesty.org/en/documents/afr25/9622/2018/en/>

## **GESPALTENES ÄTHIOPIEN - WIE DIE GESCHICHTLICHE DARSTELLUNG EINES SIEGS GEGEN DIE KOLONIALMÄCHTE DIE BEVÖLKERUNG SPALTETE**

Eine Zusammenfassung des Artikels von Awol K Allo, erschienen auf aljazeera.com:

123 Jahre ist es her, dass Äthiopien die Kolonialarmee Italiens in der Schlacht von Adua besiegte und so den Kurs Äthiopiens änderte und bleibenden Eindruck in den afrikanischen Geschichtsaufzeichnungen hinterlassen hat.

Die Schlacht von Adua, die am 1. März 1896 zu Gunsten Äthiopiens entschieden wurde, wird nun jährlich zelebriert. Es sind aber nicht nur gute Entwicklungen, die mit diesem Event verbunden werden. In den offiziellen Geschichtsaufzeichnungen wurden marginalisierte Gruppen wie die Oromo lange Zeit diskriminiert. Ideologische und politische Auseinandersetzungen zwischen den oft zerstrittenen, nationalistischen Gruppen innerhalb Äthiopiens finden daher immer wieder statt.

Einige halten den Sieg von Adua für ein bedeutsames Ereignis, das Äthiopien Prestige auf der globalen Ebene gegeben habe. Dieser Sieg wird bis heute auch als Beispiel dafür gesehen, mit welcher Ausdauer und Tapferkeit die Äthiopier ihr Land vertreten.

Andere Gruppen denken allerdings, dass diese Schlacht nicht als „heldenhafter Sieg“ gefeiert werden sollte, da sie auch dem Kaiser Menelik II dazu verhalf, seine brutale Expansion nach Süden weiter auszudehnen. Eine dritte Gruppe sieht den Sieg von Adua als den allerersten entscheidenden Sieg der Afrikaner gegen die Kolonialisierung. Sie feiern ihn daher als kritischen Meilenstein des Kampfes gegen die europäischen Kolonialmächte. Es ist daher deutlich erkennbar wie kontrovers diese Schlacht innerhalb der äthiopischen Gesellschaft betrachtet wird.

Ein ganz grundsätzliches Problem ist, dass die Interpretationen und Erzählungen über die Schlacht immer wieder rekonstruiert wurden, oft zu Gunsten selektiver Gruppen, die in der Schlacht mitgewirkt haben. Dies ist oft auch damit verbunden, dass die aktuellen ideologischen und politischen Ambitionen des Landes so geschichtliche Rechtfertigungen erhalten sollen.

Die unterschiedlichen Interpretationen sind aktuell bedeutsamer als je zuvor, besonders weil Äthiopien gerade versucht einen neuen Weg für die Gesellschaft zu finden. Ideologische und politische Konfliktlinien treten dabei zu Tage, Machtkämpfe um Ansichten und Modalitäten verlaufen nicht immer geradlinig und besonders historische Augenblicke wie die Schlacht von Adua sind von Bedeutung.

Besonders in Äthiopien, wo geschichtliche Ereignisse und Erinnerungen oft als Waffen zur Kontrolle, Unterwerfung aber auch der Befreiung genutzt werden, wird das geschichtlich geprägte kollektive Gedächtnis oft unterschiedlich ausgelegt und so zur Unterstützung oppositioneller Meinungen genutzt.

Dies trifft besonders auf die Oromo und die Amhara zu, die zusammen mehr als zwei-drittel der äthiopischen Bevölkerung ausmachen. Diese beiden Volksgruppen sind ein gutes Beispiel für die unterschiedliche geschichtliche Auffassung. Zum Beispiel litten die Oromo unter dem aufsteigendem Reich von Menelik II, während die Amharas zusammen mit Menelik als Sieger zelebriert wurden. Diese Unterschiede führen zur einer ideologischen und politischen Spaltung innerhalb des Landes. Genau wie in anderen Ländern wurde der äthiopische Staat durch Gewalt, Schlachten, Eroberungen, Niederlagen und auch Siege zusammengebracht. Eine mutmaßliche Einigkeit, die dadurch erzwungen wurde, dass Kriege geführt, Dörfer verbrannt und Felder verwüstet wurden. Die Schlacht von Adua gehört zweifellos zu einer dieser gewalttätigen, formgebenden Auseinandersetzungen.

Für die Oromos und solche die zu lange einen peripheren Platz im äthiopischen Staat innehalten mussten, trägt die offizielle Geschichtsschreibung der Schlacht um Adua einen bitteren Beigeschmack. Um den Weg voran zu finden, muss die neue Regierung Äthiopiens aber nun versuchen ein friedvolles Miteinander zu ermöglichen und hat versprochen Frieden und Sicherheit wiederherzustellen, damit das äthiopische Volk die endlosen Streitereien bezüglich der geschichtlichen Ereignisse vergessen kann. Eine Rekonstruktion der Schlacht von Adua als ein Ereignis, das ein vereintes Äthiopien im Sieg gegen die Kolonialmächte darstellt, wäre daher der erste Schritt in die richtige Richtung, um ein neues gemeinsames nationales Bewusstsein zu bekräftigen.

Äthiopien gedenkt dem 123 jährigen Jubiläum des Sieges von Adua und schaut in eine neue Zukunft. Die politische Elite sollte versuchen aus diesen historischen Erlebnissen zu lernen. Adua war ein entscheidender Moment in der äthiopischen Geschichte. Wäre die Schlacht am 1. März 1896 anders ausgegangen, hätte sich das Horn von Afrika komplett anders entwickelt. Awol K Allo schlägt deshalb vor, die Erzählungen aller Beteiligten zusammenzutragen, damit der Sieg um Adua ein kollektives Erlebnis für die Äthiopier darstellt, welches die Risse entlang der Völkergruppen flickt und eine Grundlage für ein neues, friedlicheres Äthiopien bildet.

Ein Artikel über den Sieg von Adua und dessen immer noch polarisierende Bedeutung für das heutige Äthiopien. Im Englischen geschrieben von Awol K Allo, veröffentlicht am 1. März 2019 auf Aljazeera: <https://www.aljazeera.com/indepth/opinion/major-anti-colonial-victory-divided-ethiopia-190228104728425.html>

## **HUMAN RIGHTS WATCH, ERSTMALS SEIT ACHT JAHREN WIEDER IN ÄTHIOPIEN, KOMMENTIERT FORTSCHRITTE UND PROBLEME (Feb: 2019)**

In einem Interview berichtet Felix Horn (Senior Researcher am Horn von Afrika) von der veränderten Situation in Äthiopien. Addis Abeba sei – im Vergleich zu vor acht Jahren – eine sehr lebendige

Großstadt mit modernen Straßen, Restaurants und einem Stadtbahnsystem. Die Menschen seien freier, sagten ihre Meinung in öffentlichen Räumen, was früher nicht möglich gewesen sei. Doch seit dem Regierungswechsel vor einem Jahr bemühe sich der neue Premierminister Aby Ahmed um Offenheit. Anfang Februar 2019 habe nun eine Gesetzesänderung der Charities and Societies Proclamation, die 2009 die Arbeit von NGOs radikal einschränkte, stattgefunden. Jetzt können sich NGOs über eine neu geschaffene Agentur registrieren lassen und ihre Arbeit wieder aufnehmen, d.h. sich für die Menschenrechte einsetzen. Allerdings werde es wegen der langen Pause dauern, bis man wieder effizient arbeiten könne.

In einem aktuellen Workshop zum Wiederaufbau der Zivilgesellschaft diskutierten äthiopische und internationale NGOs über Förderstrategien und Forschungslücken und sprachen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Eine anschließende Pressekonferenz stieß auf großes Interesse, was man als positive Entwicklung werten könne (beispielsweise nahm auch Oromia Media Network teil, die vorher verboten waren). Jedoch berichteten die staatlichen Medien fast nur von aussichtsreichen Perspektiven, beinahe nie über Bedenken.

Außerhalb der Hauptstadt, die sich gut entwickelt, fehle nun auf dem Land ein wirkungsvolles Netz an verantwortlichen Personen, die mit der neuen Regierung zusammenarbeiten. Alte korrupte Strukturen wurden bereinigt, so dass jetzt auf lokaler Ebene nur wenig regiert werde. Lokale Sicherheitsbeamte seien oft ineffektiv. Andererseits wagen es die Menschen jetzt, über jahrelange Missstände wie Grenzziehungen, fehlenden Zugang zu staatlicher Unterstützung und Diskriminierung aus ethnischen Gründen zu sprechen. Die Institutionen, die an dieser Stelle handeln müssten (Justiz, Parlament, Menschenrechtskommission), würden aber noch nicht als unabhängig und fähig angesehen.

HRW befürchtet, dass die neue Regierung unter Abiy Ahmed sich nicht ausreichend um die Wiederherstellung von Recht und Ordnung kümmert – auch was ethnisch begründete Konflikte angeht (beispielsweise Kämpfe zwischen äthiopischer Armee und Streitkräften der Oromo-Befreiungsfront oder der Grenzkonflikt zwischen den Regionen Tigray und Amhara). Vielmehr forcieren man den Ausbau staatlicher Zuckeranlagen – was indigene Hirtengemeinschaften im Omo-Tal bedrohe – und man treibe den Bau des höchsten Staudamm Afrikas voran – was die dortige ländliche Bevölkerung in starke Bedrängnis bringe. Beide Beispiele weisen darauf hin, dass die ländliche Bevölkerung, die immerhin 85% der Äthiopier ausmacht, von der Regierung nicht angemessen wahrgenommen wird. Dasselbe gelte für die Binnenvertriebenen, die beispielsweise wegen klimatischer Veränderungen flüchtenden Bauern oder die wegen bewaffneter Konflikte Geflohenen. Letztere sind besonders an der langen Grenze zwischen Oromia und Somalia betroffen. Für sie alle müssten dringend Lösungen gefunden werden.

Aber auch die nächsten Wahlen (2020) sorgen für Unruhe. Man erwartet glaubwürdige Wahlen – im Gegensatz zu 2010, als die Regierung 99,6% der Parlamentssitze (2015 sogar alle) erhielt. Da aber viele Beteiligte, beispielsweise Oppositionsgruppen, lange Jahre im Ausland waren, haben sie nicht

ausreichend Zeit, sich wieder entsprechend einzugliedern. Deshalb wünschen sich viele, dass die Wahlen verschoben werden. So auch Jugendliche, die an den Protesten gegen die alte Regierung teilgenommen haben und sich durch die bestehenden Parteien nicht ausreichend vertreten sehen.

HRW-Sprecher Felix Horne sieht die Situation in Äthiopien also insgesamt durchaus konfliktgeladen, hofft aber, dass die neue Regierung NGOs weiterhin arbeiten und forschen lässt und dass die Ergebnisse sich auf die Regierungsarbeit auswirken werden.

Quelle: <https://www.hrw.org/news/2019/02/22/interview-ethiopia-lets-human-rights-watch-after-8-year-ban>

## **AMNESTY EMPFEHLUNGEN ZUR UNIVERSAL PERIODIC REVIEW VON ERITREA**

Angesichts der 32. UPR-Session der Vereinten Nationen im Januar und Februar 2019 gab Amnesty International Empfehlungen an die Eritreische Regierung zu unterschiedlichen Bereichen, in denen Menschenrechtsverletzungen vorliegen.

### **→ Arrest und Folter**

Amnesty fordert, dass alle Gefängnisse mit adäquaten Schutzräumen, Essen, sauberem Trinkwasser, sanitären Anlagen ausgestattet sein müssen und für alle Inhaftierten eine medizinische Grundversorgung zur Verfügung steht. Die ausgeführte Praxis, dass Gefangene in Containern oder Untergrundzellen festgehalten werden, soll enden. Jede Art von Folter oder anderem unmenschlichen und degradierendem Verhalten sollen ein Ende finden und unter Strafe gestellt werden. Zu dem fordert Amnesty, dass Haftanstalten durch unabhängige Institutionen begutachtet werden sollen, um zu gewährleisten, dass Inhaftierte Personen menschenwürdig leben. Darunter fällt auch, dass jede Anschuldigung von Folter gegenüber Wärter\*innen vollständig untersucht werden muss und diese zur Verantwortung gezogen werden müssen sowie dass Betroffene entschädigt werden.

### **→ Außergerichtliche Exekution**

Es sollen keine außergerichtlichen Exekutionen und Zwangsausübungen mit tödlichem Ende ausgeübt werden. Anstelle dessen sollen transparente, unabhängige, unparteiische und zuverlässige Untersuchungen stattfinden. Täter\*innen soll ein gerechtes Verfahren nach internationalen Standards zuteilwerden.

→ Todesstrafe

Alle Todesstrafen sollen in Haftstrafen umgewandelt werden. Außerdem fordert Amnesty, dass Eritrea das Abkommen „Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights“ ratifiziert und sich damit verpflichtet, die Todesstrafe abzuschaffen.

→ Zwangsarbeit

Amnesty fordert, dass alle Personen, die länger als 18 Monate dienen oder gedient haben, sofort demobilisiert werden und proportional zu ihrer Dienstzeit entschädigt werden. Die eritreische Regierung ist dazu aufgefordert die Unbegrenztheit des Wehrdienstes aufzuheben. Außerdem sollen während der Ausbildung menschenwürdige Lebensumstände, wie Unterkunft und Verpflegung, gesichert sein.

→ Religionsfreiheit

Alle Gesetze, die das Recht auf freie Wahl der Religion verletzen, sollen widerrufen oder abgeändert werden, sodass das Recht auf Religionsfreiheit garantiert und geschützt ist. Die derzeit auf Grund ihres Glaubens Inhaftierten, sollen sofort freigelassen werden. Personen soll es erlaubt sein aus religiösen Gründen keinen Wehrdienst ableisten zu müssen und stattdessen einen zivilen Dienst antreten zu dürfen.

→ Meinungsfreiheit

Alle Inhaftierten, darunter Ciham Ali Ahmed, die ohne Anklage gefangen gehalten wird, sowie die 11 ehemaligen Abgeordneten und 10 Journalisten, die sich 2011 öffentlich gegen die Regierung aussprachen, sollen frei gelassen werden. Allen Reportern soll es möglich sein frei arbeiten zu können ohne Angst um ihre Sicherheit zu haben. Außerdem soll es möglich sein, dass sich neben den öffentlich-rechtlichen Sendern auch private etablieren mit dem Recht auf freie Rede.

→ Menschenrechtsaktivist\*innen

Amnesty fordert, dass von Menschenrechtsaktivist\*innen in der Diaspora nicht als Kriminelle, ausländische Spione oder als Bedrohung der nationalen Sicherheit gesprochen wird.

→ Bewegungsfreiheit

Das Recht auf freie Bewegungen auch über Grenzen hinweg soll durch die eritreische Regierung anerkannt und respektiert werden. Allen Eritreer\*innen soll es möglich sein, das Land verlassen zu dürfen.

→ Zugang zu internationalen Mechanismen

Allen Bürger\*innen soll es möglich sein ungehindert nationale und internationale Menschenrechtsorgane anzurufen.

➔ Internationale Menschenrechtsstandards

Das unterschriebene Romstatut von 1998 soll ratifiziert und in die nationalen Gesetze integriert werden. Dadurch verpflichtet Eritrea sich, sich an den internationalen Menschenrechtsstandards zu orientieren und wird für Gräueltaten und Menschenrechtsverletzungen anklagbar.

Liebe Leser\*innen,

Menschenrechtsarbeit kostet Geld. Daher würden wir uns über eine Spende auf das Spendenkonto 80 90 100 bei der Bank für Sozialwirtschaft Köln 370 205 00 unter Angabe des Verwendungszwecks: „2025“ und Ihres Namens oder Ihrer Mitgliedsnummer freuen.

Vielen Dank!

**IMPRESSUM:  
Amnesty International**

Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.  
Zinnowitzer Straße 8 . 10115 Berlin  
Koordinationsgruppe Äthiopien/Eritrea  
Email: [aethiopien@amnesty-stuttgart.de](mailto:aethiopien@amnesty-stuttgart.de)  
Internet: [www.amnesty-aethiopien.de](http://www.amnesty-aethiopien.de)  
V.i.S.d.P.: Clara Braungart, Köln

**HAFTUNGSAUSCHLUSS:**

Lediglich die mit Amnesty International gekennzeichneten Artikel geben die Meinung der Organisation wieder. Verknüpfungen zu Webseiten Dritten („externe Links“) wurden mit größtmöglicher Sorgfalt ausgewählt. Der Anbieter hat keinerlei Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung und den Inhalt der verknüpften Webseiten. Eine ständige Überprüfung externer Links ist dem Anbieter ohne konkrete Hinweise nicht zumutbar. Bei Kenntnis über etwaige Rechtsverstöße werden derartige externe Links unverzüglich entfernt.

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**

